



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der „Allgemeinverfügung zur Quarantäne für positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen und deren Haushaltsangehörige vom 13.11.2020“ vom 10.12.2020

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erlässt der Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Gesundheitsbehörde die folgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnung

Die „Allgemeinverfügung zur Quarantäne für positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen und deren Haushaltsangehörige vom 13.11.2020“ des Ennepe-Ruhr-Kreises wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit der „Verordnung zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Quarantäneverordnung NRW)“ vom 30. November 2020 erstmalig eine Verordnung zu den Quarantäneregelungen im Infektionsschutzgesetz erlassen. Ziel davon ist es, die Regelungen zur Quarantäne landesweit zu vereinheitlichen und die Kommunen zu entlasten, da nicht mehr in allen Fällen eine Quarantäneanordnung erforderlich ist.

Einer entsprechenden Regelung in einer Allgemeinverfügung durch den Ennepe-Ruhr-Kreis bedarf es nicht mehr. Die „Allgemeinverfügung zur Quarantäne für positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen und deren Haushaltsangehörige vom 13.11.2020“ des Ennepe-Ruhr-Kreises wird vor diesem Hintergrund zur Vereinheitlichung der Rechtslage und aus Gründen der Rechtsklarheit gemäß Ziffer I dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr.1, 59821 Arnberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Hinweise

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Arnberg kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag

Schäfer
(Leiter Krisenstab)